

in einem, die Gesundheit der Anwohner schädigenden Maße nicht stattfinden. Die aus den Leichen in den Boden eindringenden, beziehungsweise durch das Grund- oder Oberflächenwasser ausgewaschenen Stoffe werden entweder bis zur Unwirksamkeit verdünnt oder durch die chemischen und physikalischen Kräfte des Bodens unschädlich gemacht. 6. Die bei der Verwesung der Leichen auf ordnungsmäßig benutzten Begräbnisplätzen auftretenden gasförmigen Producte sind nicht imstande, irgend eine die Gesundheit schädigende Wirkung auszuüben. Selbst der bei abnormen Verhältnissen hie und da, in seltenen Fällen in der Nähe der Gräber oder der Begräbnisplätze bemerkte Leichengeruch ist ungefährlich. 7. Von einem gesundheitswidrigen Einflusse der Begräbnisplätze, insofern dieselben ordnungsmäßig betrieben werden, kann nach den in 1—6 aufgestellten Thesen nicht mehr die Rede sein."

XXI. (Welche Sterbefälle sind von den Matrikenführern anzugeben und wem?) Nachfolgende übersichtliche Zusammenstellung dieser Fälle dürfte für die hochw. Herren Amtzbrüder von praktischem Werte sein.

I. Anzeige des Ablebens von männlichen Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem Matrikenführer des Geburtsortes ist der Sterbematriken-Auszug (Todtenschein) von jeder vor dem vollendeten 23. Lebensjahre verstorbenen männlichen Person, wenn selbe in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuständig ist, zuzumitteln. Lässt sich der Geburtsort anders nicht constatieren, so ist die Mithilfe der politischen Behörden (d. h. Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat bei Städten mit eigenem Statut) in Anspruch zu nehmen. Ist ein vor dem vollendeten 23. Lebensjahr Verstorbener an einem Orte im Gebiete der ungarischen Krone geboren, so ist der Sterbefall im Wege der politischen Behörde dem k. k. Ministerium des Innern anzugeben. Ebenso ist der Sterbematriken-Auszug der politischen Behörde zu übermitteln, wenn der Verstorbene einer anderen Confession angehört, respective zur Zeit seiner Geburt angehört hat. (Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1870, Z. 10.148.)

II. Anzeige des Ablebens der dem Heere, der Landwehr, dem Landsturm Angehörigen. 1. Die geistlichen Matrikenführer haben die Todtenscheine für alle dem Militär-, beziehungsweise dem Landwehrstande angehörigen Individuen ungesäumt dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist. Das gilt auch hinsichtlich der nach den Ländern der ungarischen Krone zugehörigen Individuen des k. und k. Heeres. (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1880, Z. 17.511, und vom 26. Juni 1882, Z. 14.707.) 2. Die Sterbefälle der Landsturmpflichtigen (auch

der ungarischen) sind von Fall zu Fall unter Einsendung des Sterbematriken-Auszuges an die politischen Bezirksbehörden anzugeben. (Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. September 1888, B. 4698/770 II. a.) Besteht über die Landsturmfplicht des Verstorbenen ein Zweifel, so ist bei den im Lebensalter von 19 bis 42 Jahren gestandenen gleichfalls der Sterbematriken-Auszug der politischen Bezirksbehörde einzusenden (dies gilt auch für die Sterbefälle der betreffenden ungarischen Staatsbürger); denn die jüngste Jahrgangsliste der Sturmrolle enthält die Landsturmfplichtigen, welche das 19. Lebensjahr vollendet, die älteste Jahrgangsliste aber jene, welche das 42. Lebensjahr vollendet haben.

III. Anzeige der Sterbefälle von Pensionisten. Der politischen Behörde sind endlich auch unverweilt anzugeben die Todesfälle von Civil- und Militärpersonen (einschließlich der Beamten, Diener, Witwen und Waisen), welche mit ärarischen Versorgungsgegenden betheilt waren. Hierbei ist anzugeben: Der Charakter der verstorbenen Person, der Pensionsbetrag und die Cassa oder der Fonds, aus dem die Pension geflossen ist. (Hofkammer-Decrete vom 13. Jänner 1812, vom 6. November 1818, vom 28. April 1821.)

Gloggnitz.

Richard Wezelberger, Pfarrer.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die Gnadenlehre und die stille Reformation** von Dr. R. Krogh-Tonning. Christiania. In Commission bei Jakob Dybwad. 1894. 86 Seiten gr. 8°. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Der Verfasser dieser Schrift ist ein unparteiischer, die Wahrheit ehrlich suchender Protestant. Er hat sich die Aufgabe gestellt, die katholische Kirche gegen die gehässigen Anschuldigungen ihrer protestantischen Gegner in Bezug auf die Gnadenlehre zu vertheidigen, zugleich aber auch die Reaction, „die stille Reformation“, welche nach der traurigen Kirchenbspaltung des 16. Jahrhunderts innerhalb der protestantischen, speciell der lutherischen Kirche, sich allmählich vollzogen und eine nicht zu verkennende Annäherung an die katholische Doctrin über die Gnadenlehre bedeutet, in das rechte Licht zu stellen. — Bekanntlich beschuldigten die sogenannten Reformatoren die Katholiken des Semipelagianismus, als ob sie lehrten, der gute Wille und der Anfang des Heiles gehe von der natürlichen Thätigkeit des Menschen, nicht aber von der Gnade aus, und der Mensch könne somit verniöge eigener natürlicher Kraft auf diese Weise auch seine Erlösung von der Sünde beginnen. — Der Verfasser liefert nun zuerst den historischen Nachweis, daß diese Anklage an die falsche Adresse gerichtet ist; sie treffe nicht die katholische Kirche als solche, sondern eine innerhalb derselben zu unverdienter Bedeutung gelangte theologisch-philosophische Richtung, deren Ein-